

Gemeindevereinigungsgesetz

Antrag vom 28. November 2006

Müller-Waldkirch

Art. 56 Abs. 1: Der Kanton fördert die Inkorporation der Schulgemeinde in die Politische Gemeinde.

Abs. 2: Die Bestimmungen dieses Erlasses über die Förderung werden sachgemäss angewendet. Es werden keine Startbeiträge ausgerichtet.